

Hausordnung für die Benutzung des Jugendraumes Urbar

1. Zweck, Benutzer

Zur Förderung der Kommunikation und der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Urbarer Jugend untereinander stellt die Ortsgemeinde Urbar den Jugendlichen ab 14 Jahren und jungen Erwachsenen bis 28 Jahren das Jugendraumgebäude und das angrenzende Gelände rechts vom Sportplatz zur Verfügung. Die Unterhaltung des Gebäudes und dessen Einrichtung sowie des Geländes geht ausschließlich zu Lasten der Jugend. Um-, Aus- und Einbauten dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen werden.

2. Öffnungszeiten

Es ist jedem gestattet, den Jugendraum zu betreten, sofern er sich an die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung hält. Für den Jugendraum sind folgende Öffnungszeiten einzuhalten:

Mo - Do	16 - 23 Uhr
Fr	18 - 24 Uhr
Sa und vor Feiertagen	14 - 1 Uhr
So	15 - 22 Uhr

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 20 Uhr, Fr und Sa nur bis 22 Uhr gestattet. 16 - 18jährige dürfen auf Veranstaltungen bis 24 Uhr bleiben. Für Gäste über 25 Jahre steht der Jugendraum freitags und samstags ab 22 Uhr zur Verfügung. Der Jugendraum ist spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

3. Besondere Anlässe

Besondere Anlässe (Parties, Geburtstagsfeiern etc.) sind beim Ortsbürgermeister mindestens 4 Wochen im Voraus zu beantragen. Hier kann eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis max. 3 Uhr genehmigt werden.

4. Ausschank von Getränken, Rauchen, Konsum bzw. Verkauf von Drogen

Der Verzehr von Spirituosen und das Rauchen sind grundsätzlich verboten. Alkoholische Getränke sind für alle Jugendliche unter 16 Jahren untersagt. Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. An angetrunkene Jugendliche darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.

Personen, die Drogen nehmen oder veräußern, und Dealer werden zur Anzeige gebracht und erhalten sofort uneingeschränktes Hausverbot.

5. Vermeidung von Lärm

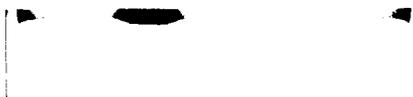
Es ist alles zu unterlassen, was ein friedliches Zusammenleben stört. Ruhestörender Lärm, insbesondere laute Musik ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft verboten.

6. Jugendschutz

Die Haus- und Benutzungsordnung sowie das Jugendschutzgesetz sind in der jeweils gültigen Form für Jedermann lesbar im Jugendraum auszuhängen und einzuhalten.

7. Aufsichtspflicht, Hausrecht

Für die Besucher des Jugendraum besteht seitens des Trägers keine Aufsichtspflicht. Der Vorstand bzw. der von ihm Beauftragte übt das Hausrecht aus. Jugendliche, die sich nicht an die Hausordnung halten, können des Jugendraumes verwiesen werden. Über ein Hausverbot entscheiden Vorstand und Träger.



8. Sorgfaltspflicht, Reinigung

Die Nutzer des Jugendraumes sind für die Sauberkeit der Räume und Außenanlagen verantwortlich. Vor dem Verlassen ist von den Nutzern aufzuräumen und das Licht auszuschalten. Heizung und Wasserhähne sind abzdrehen, Türen, Fenster und Rolläden zu schließen. Der gesamte Innen- und Außenbereich ist somit stets sauber zu halten. Der Vorstand erstellt hierzu einen Reinigungsplan. Verunreinigungen in und am Jugendraum sind sofort zu entfernen. Abfall muss in den gelben (Plastik) und blauen Säcken (Papier) getrennt selbst entsorgt werden. Schwarze Säcke (Restmüll) werden von der JI erworben und an der Straße vor dem Jugendraum zur Abholung bereit gestellt.

9. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung des Jugendraumes entstehen. Für Beschädigungen am Gebäude, der Installation und der Einrichtung wird der Verursacher herangezogen. Ist dieser nicht ausfindig zu machen, ist die JI zum Schadenersatz verpflichtet (insbesondere bei Parties ist deshalb eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschließen). Beschädigungen sind dem Gemeinderat oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden.

10. Schlüssel

Die Gemeinde stellt der JI je 3 nummerierte Schlüssel für die Vorder- und 2 Schlüssel für die Hintertür sowie einen Schlüssel für den Stromkasten gegen Empfangsbescheinigung zur Verfügung. Der Vorstand ist für deren ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich. Die Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.

11. Benutzungsgebühr

Der Träger übernimmt die fixen Kosten (Versicherung und Steuern). Die variablen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Gas werden zu 50 % von der JI getragen. Von den Gesamtkosten werden die Einnahmen aus der Vermietung des Gebäudes an Dritte, soweit sie erfolgt, in einer prozentualen Berücksichtigung abgezogen. D.h., von den Einnahmen werden 80 % im Bereich der variablen Kosten und 20 % im Bereich der fixen Kosten berücksichtigt.

Bei Vermietungen der Gebäuderäumlichkeiten an Dritte (z.B. bei privaten Partys, Geburtstagen usw.) wird ein Mietentgelt in Höhe von 50,-- € pro Tag von der Ortsgemeinde erhoben. Die JI Urbar und die Ortsgemeinde unterrichten sich aus Planungsgründen gegenseitig zeitnah über bevorstehende Vermietungen an Dritte. Der Tag nach der Anmietung dient der Reinigung des Gebäudes und der Außenanlagen (soweit notwendig) und ist mietfrei. Eine Kautions in Höhe von 100,-- € wird vor Anmietung fällig. Sie dient für evtl. Reinigungskosten und ist beim Ortsbürgermeister zu zahlen. Bei Vermietungen an Dritte erfolgt vor und nach der Anmietung eine Gebäudeübergabe/-übernahme durch die Jugend. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.

12. Schließung des Jugendraumes

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung kann der Träger eine zeitweise Schließung des Jugendraumes verfügen. Der Vorstand der JI ist vorher anzuhören.

13. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Eigenwillige Änderungen sind unzulässig und verursachen den Entzug der Nutzungsberechtigung.

Urbar,
08.05.2013

.....
Karl Josef Perscheid
Ortsbürgermeister

